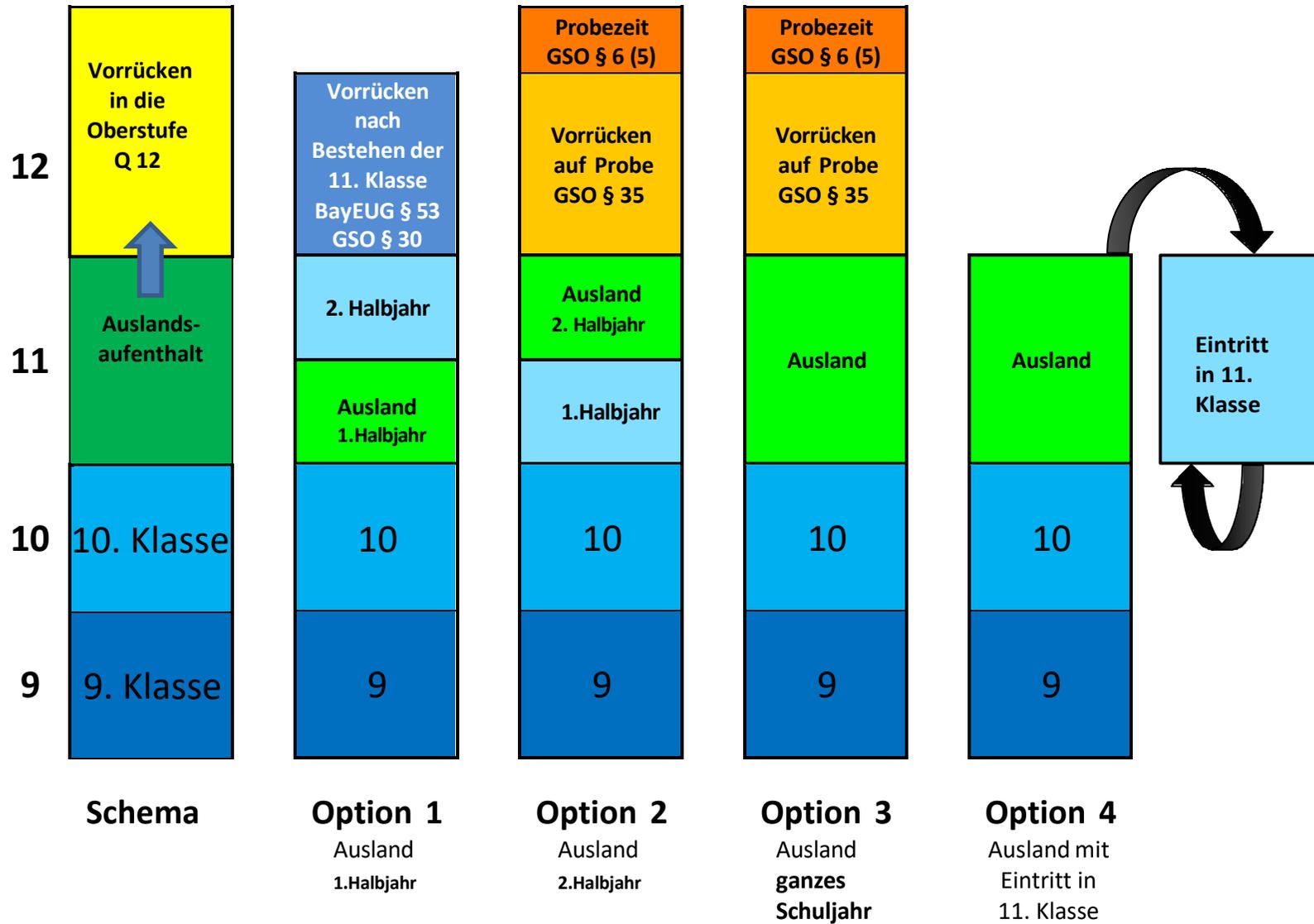


Regularien im Überblick: Auslandsaufenthalt



Vorbemerkung

Warum eignet sich speziell die 11. Jahrgangsstufe für einen Auslandsaufenthalt?

- Die Schülerinnen und Schüler haben nach dem Bestehen der 10. Klasse bereits die Mittlere Reife erworben.
- Die Schülerinnen und Schüler vertiefen ihre bereits erworbenen Fremdsprachenkenntnisse durch einen Auslandsaufenthalt und profitieren im Idealfall davon in der Oberstufe.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bereits eigenverantwortlich und reif genug, um eine Trennung von der Familie und dem gewohnten Umfeld zu verkraften.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bereits eigenverantwortlich und reif genug, um versäumte Unterrichtsinhalte selbstständig in der Oberstufe nachzulernen.
- Die Schülerinnen und Schüler erweitern ihren kulturellen Horizont und lernen ein anderes Schulsystem kennen.

Siehe auch Link des Kultusministeriums: <https://www.km.bayern.de/gestalten/international/schueleraustausch>

Ist ein Auslandsaufenthalt auch in niedrigeren Jahrgangsstufen möglich?

- Generell ist das möglich. Die Schülerinnen und Schüler sollten sich mit ihren Eltern bitte vorab mit der Klassenleitung und/oder mit den Fachlehrkräften absprechen, welchen Stoff sie in dieser Jahrgangsstufe versäumen und ob dieser Schüler/ diese Schülerin die Kapazitäten und die Reife hat, das Versäumte selbstständig nachzulernen.
- Ein Schulbesuch im Ausland für einige Wochen oder Monate ist auch möglich. Dann wird, abhängig vom Zeitpunkt und der Dauer des Aufenthalts, im Einzelfall über die regulären Vorrückungsbestimmungen oder einem Vorrücken auf Probe entschieden. Auch in diesem Fall bitte Antrag an die Schulleitung stellen.

Ansprechpartnerin für einen schulischen Auslandsaufenthalt am CJT:
Frau StDin V. Dourakaki (Mitarbeiterin der Schulleitung) – Mail: dourakaki@cjt-gym-lauf.de

Option 1 – Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr

Vorrücken nach Bestehen von Jgst. 11 BayEUG § 53 GSO § 30
11. Klasse 2. Halbjahr
Ausland 1. Halbjahr
10
9

Anfang / Mitte / Ende Jahrgangsstufe 10

- Entscheidung zum Auslandsaufenthalt während des 1. Schulhalbjahres der 11. Klasse mit regulärem Besuch des 2. Schulhalbjahres in 11
- schriftlicher Antrag für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland an die Schulleitung
- Genehmigung des Antrags durch die Schulleitung

1. Halbjahr Jahrgangsstufe 11

- Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland
abschließend: Bescheinigung über den dortigen Schulbesuch

2. Halbjahr Jahrgangsstufe 11

- regulärer Besuch der Jahrgangsstufe 11
 - bei Wiedereintritt in das 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 ist die Neuwahl des P-Seminars erforderlich
 - die Leistungen im Umfang von mind. zwei kleinen Leistungsnachweisen müssen dann im neu gewählten P-Seminar erbracht werden
 - zum Ende der Jahrgangsstufe 11 müssen die Vorrückungsvoraussetzungen nach BayEUG § 53 und GSO § 30 erfüllt werden
- Anzahl an Leistungsnachweisen im Kernfach mit Schulaufgaben (**Deutsch, Mathematik, Englisch, 2. Fremdsprache Latein/Französisch und 3. Fremdsprache Italienisch**) am Schuljahresende: reguläre Anzahl - 1 (also 2 statt 3 Schulaufgaben bzw. 3 statt 4 Schulaufgaben);
 - Wichtig: In **Chemie** und **Physik** müssen **beide** Schulaufgaben vorliegen.
 - Wenn im 1. Halbjahr epochal Fächer (Kunst/Musik) unterrichtet werden, dann muss eine Ersatzprüfung die fehlenden Noten ersetzen. Eine Nachlernfrist wird gewährt und mit der Fachlehrkraft abgesprochen.
 - Wenn der Schüler/die Schülerin rein rechnerisch durch eine mangelhafte (Note 5) oder ungenügende Leistung (Note 6) in der fehlenden Schulaufgabe insgesamt auf eine mangelhafte (Note 5) oder ungenügende (Note 6) Jahresnote kommen kann, muss die fehlende Schulaufgabe nachgeschrieben werden.
 - Reicht das Notenbild am Schuljahresende für die Bildung einer Jahresfortgangsnote aus, fehlen aber Schulaufgaben, wird im Jahreszeugnis die Bemerkung aufgenommen: „Die Bildung der Jahresfortgangsnote im Fach [X] beruht im 1. Halbjahr auf einer verringerten Anzahl an Leistungsnachweisen.“

Option 2 – Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr

Probezeit GSO § 6 (5)
Vorrücken auf Probe GSO § 35
Ausland 2. Halbjahr
11. Klasse 1. Halbjahr
10
9

Anfang / Mitte / Ende Jahrgangsstufe 10

- Entscheidung zum Auslandsaufenthalt während des 2. Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 11
- schriftlicher Antrag für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland an die Schulleitung
- Genehmigung des Antrags durch die Schulleitung
- Wahl eines P-Seminars

1. Halbjahr Jahrgangsstufe 11

- regulärer Besuch der Jahrgangsstufe 11

2. Halbjahr Jahrgangsstufe 11

- Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland
- abschließend: Bescheinigung über den dortigen Schulbesuch
- [Antrag der Eltern an die Schulleitung, dass ihr Kind auf Probe vorrücken darf - erforderlich nach GSO § 35](#)

Jahrgangsstufe 12

- Vorrücken auf Probe nach GSO § 35
- Dauer der Probezeit bis Ende Ausbildungsabschnitts 12/1 (Halbjahr, Februar des folgenden Kalenderjahres) nach GSO § 6 (4,5)
- eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig
- Regelungen zum erfolgreichen Bestehen der Probezeit
 - höchstens dreimal weniger als 5* Punkte (Unterpunktung) in belegungspflichtigen Kursen, davon in der Kombination Deutsch – Mathematik – verpflichtend zu belegende fortgeführte Fremdsprache höchstens eine Unterpunktung
 - [Bitte beachten: diese Unterpunktung bezieht sich immer auf den Gesamtnotenschnitt in einem Fach und nicht auf eine Einzelnote in einem Leistungsnachweis.](#) *5 Punkte in der Oberstufe bedeutet die Note 4.
 - keine 0 Punkte
- Bei Nichtbestehen der Probezeit nach GSO § 6 (6) werden Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen, sie gelten dabei nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler

Option 3 – Auslandsaufenthalt während des ganzen Schuljahres

Probezeit GSO § 6 (5)
Vorrücken auf Probe GSO § 35
Ausland 11
10
9

Anfang / Mitte / Ende Jahrgangsstufe 10

- Entscheidung zum Auslandsaufenthalt während der gesamten Jahrgangsstufe 11
- schriftlicher Antrag für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland an die Schulleitung
- Genehmigung des Antrags durch die Schulleitung

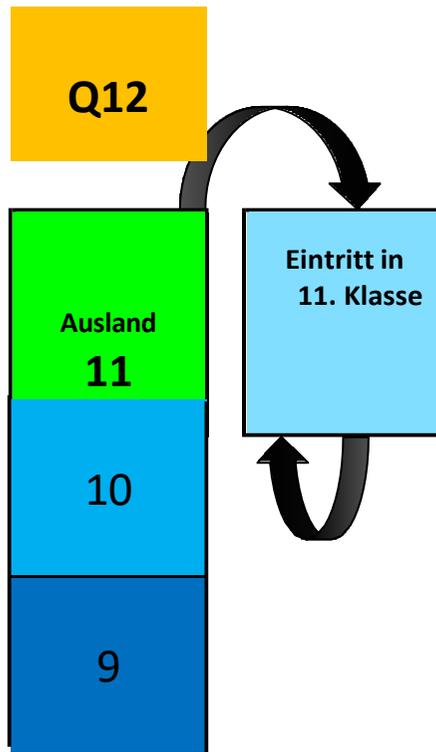
Jahrgangsstufe 11

- Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland
- abschließend: Bescheinigung über den dortigen Schulbesuch (erforderlich für ein Vorrücken auf Probe nach GSO § 35)
 - Antrag der Eltern an die Schulleitung, dass ihr Kind auf Probe vorrücken darf - erforderlich nach GSO § 35

Jahrgangsstufe 12

- Vorrücken auf Probe nach GSO § 35
- Dauer der Probezeit bis Ende Ausbildungsabschnitts 12/1 (Halbjahr, Februar des folgenden Kalenderjahres)) nach GSO § 6 (4,5)
- eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig
- Regelungen zum erfolgreichen Bestehen der Probezeit
 - höchstens dreimal weniger als 5* Punkte (Unterpunktung) in belegungspflichtigen Kursen, davon in der Kombination aus Deutsch – Mathematik – verpflichtend zu belegende fortgeführte Fremdsprache höchstens eine Unterpunktung
 - Bitte beachten: diese Unterpunktung bezieht sich immer auf den Gesamtnotenschnitt in einem Fach und nicht auf eine Einzelnote in einem Leistungsnachweis. *5 Punkte in der Oberstufe entspricht der Note 4.
 - keine 0 Punkte
- Bei Nichtbestehen der Probezeit nach GSO § 6 (6) werden Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen, sie gelten dabei nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler

Option 4 – Auslandsaufenthalt während eines ganzen Schuljahres mit nachfolgendem Eintritt in Jahrgangsstufe 11



Anfang / Mitte / Ende Jahrgangsstufe 10

- Entscheidung zum Auslandsaufenthalt während der gesamten Jahrgangsstufe 11
- schriftlicher Antrag für eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland an die Schulleitung
- Genehmigung des Antrags durch die Schulleitung

Jahrgangsstufe 11 (Ausland)

- Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland
- abschließend: Bescheinigung über den dortigen Schulbesuch

Jahrgangsstufe 11 (darauffolgendes Schuljahr)

- regulärer Besuch der Jahrgangsstufe 11
- nach einem Auslandsaufenthalt (2. Halbjahr oder Teilschuljahr) ist anstatt eines Vorrückens (auf Probe) in die Q12 (Oberstufe) auch ein Eintritt in die 11. Klasse möglich

